



5/SN-136/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

┌ Geschäftszahl 14.891/2-I/1/85 ┐

Dr. Gabitzer
 Klappe 5307 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

1017 W i e n
 Parlament

10.4.1985

┌ Entwurf eines Bundesgesetzes über
 eine Amnestie aus Anlaß der vier-
 zigsten Wiederkehr des Tages, an
 dem die Unabhängigkeit Österreichs
 wiederhergestellt wurde, und der
 dreißigsten Wiederkehr des Tages,
 an dem der österreichische Staats-
 vertrag unterzeichnet wurde
 (Amnestie 1985);
 Begutachtungsverfahren
 Ressortstellungnahme ┐

ENTWURF	25. GE/1985
Datum:	12. APR. 1985
Verteilt:	12. APR. 1985 <i>frasser</i>

Dr. Bauer

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates anläßlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Amnestiegesetzes 1985 zu übermitteln.

Wien, am 3. April 1985
 Für den Bundesminister:
 Dr. Schwarz

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Peyerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.891/2-I/1/85

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1016 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:

Dr. Gabitzer
Klappe 5307 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

10.4.1985

Entwurf eines Bundesgesetzes über
eine Amnestie aus Anlaß der vier-
zigsten Wiederkehr des Tages, an
dem die Unabhängigkeit Österreichs
wiederhergestellt wurde, und der
dreißigsten Wiederkehr des Tages,
an dem der österreichische Staats-
vertrag unterzeichnet wurde
(Amnestie 1985);
Begutachtungsverfahren
Ressortstellungnahme

Zur do. Note vom 18. März 1985, Zl. 624.006/3-II/1/85,
betreffend den Entwurf eines Amnestiegesetzes 1985, beehrt
sich das ho. Ressort mitzuteilen, daß der Entwurf zu folgenden
Bemerkungen Anlaß gibt:

1. Vorausgeschickt sei, daß im Grundsatz gegen den Ge-
danken der Erlassung einer Amnestie aus Anlaß der vierzigsten
Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs
wiederhergestellt wurde, und der dreißigsten Wiederkehr des
Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet
wurde, kein Einwand besteht.

Was allerdings die im § 3 des Entwurfes vorgesehene
Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister betrifft, so
wird auf die grundsätzlichen Ausführungen des ho. Ressorts zum
Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984, zur do. Aus-
sendung vom 26.1.1984, Zl. 318.002/8-II/1/83, hingewiesen.

Die nunmehr im Entwurf einer Amnestie 1985 zusätzlich
zu den allgemeinen Beschränkungen der Auskunftspflicht vor-
gesehenen Beschränkungen der Auskunftspflicht lassen ernste

- 2 -

Bedenken darüber aufkommen, ob eine sinnvolle Vollziehung des § 13 Abs. 1 GewO 1973 (Prüfung des Vorliegens von Gewerbeausschlußgründen durch die Gewerbebehörde), sowie des § 25 Abs. 1 Z 1 GewO (Prüfung der Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden, die ein konzessioniertes Gewerbe ausüben) und auch des § 4 des Berufsausbildungsgesetzes (Prüfung der Voraussetzungen für das Verbot des Ausbildens von Lehrlingen), durch die Verwaltungsbehörden überhaupt noch möglich ist; es ist auch fraglich, inwieweit noch eine Beurteilung der Würdigkeit zur Erlangung von Auszeichnungen möglich ist.

Nach ho. Ansicht sollte auf die im § 3 des Entwurfes einer Amnestie 1985 vorgesehenen Regelungen ersatzlos verzichtet werden, da schon die allgemeinen Regelungen des Tilgungsgesetzes 1972 eine nach ho. Ansicht zu weitgehende Beschränkung der Auskunftspflicht verfügen.

2. In redaktioneller Hinsicht wird auf folgendes hingewiesen:

Zu § 2 Abs. 1: Im zweiten Satz müßte "... und 3 ..." entfallen, da § 1 nur aus zwei Absätzen besteht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 3. April 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

